



**MARKTGEMEINDE  
GRÜNBACH AM  
SCHNEEBERG**

Wiener Neustädter Straße 1  
A-2733 Grünbach am  
Schneeberg  
Bezirk Neunkirchen, NÖ

Telefon: 02637/2200  
Telefax: 02637/2200-10  
e-mail: [gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at](mailto:gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at)  
homepage: [www.gruenbach-schneeberg.gv.at](http://www.gruenbach-schneeberg.gv.at)  
UID-Nr. ATU55361502

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg hat in seiner Sitzung  
am 25.03.2024 unter Top 11 folgende

### Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung

nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

für die Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg

beschlossen:

#### § 7

#### Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I.

Für die Abfuhr von Restmüll/Müll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 13,30
im Sonderbereich	€ 11,97
b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 198,00
im Sonderbereich	€ 178,20

II.

Für die Abfuhr von Wertstoffen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

für einen Müllbehälter von 240 Liter € 10,00

im Sonderbereich € 9,00

für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 45,70

im Sonderbereich € 41,13

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

pro Müllbehälter mit 110 Liter € 4,50

im Sonderbereich € 4,05

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 40 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

## § 11

### Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 26.03.2024

abgenommen am: 10.04.2024

Der Bürgermeister

Michael Schwiigelhofer

